

RS OGH 2005/1/13 13R2/05z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.2005

Norm

§74 EO

§15 Abs2 Meldegesetz-Durchführungsverordnung

Rechtssatz

1. Der mit einer Online-Meldeabfrage verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand ist mit der Entlohnung des grundsätzlich zu honorierenden Zustellantrags abgegolten. Unter dem Titel der Barauslagen kann dieser Zeit- und Arbeitsaufwand nicht geltend gemacht werden.

2. Im Exekutionsverfahren ist auch die hinsichtlich der Verwaltungsabgabe anfallende USt ersatzfähig.

Entscheidungstexte

- 13 R 2/05z

Entscheidungstext LG Eisenstadt 13.01.2005 13 R 2/05z

Schlagworte

Barauslagen; Meldeanfrage; Umsatzsteuer; Bescheinigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000052

Dokumentnummer

JJR_20050113_LG00309_01300R00002_04Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>